

► Räumungsvollstreckung

### Antrag auf Einstellung der Räumungsvollstreckung: Was häufig nicht beachtet wird

| Der Mieter, der durch ein vorläufig vollstreckbares Urteil zur Räumung und Herausgabe verurteilt wurde, kann in der Rechtsmittelinstanz einen Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung stellen. In einer Entscheidung des BGH fehlte es an den hierfür erforderlichen Voraussetzungen (BGH 11.2.20, V ZR 201/19, Abruf-Nr. 214357). |

Der Antrag hat nur Aussicht auf Erfolg, wenn der Mieter gemäß § 719 Abs. 2 ZPO glaubhaft macht, dass die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde und nicht ein überwiegendes Interesse des Gläubigers entgegensteht. Nicht unersetzlich sind Nachteile, die der Schuldner selbst vermeiden kann. Die Geltendmachung unersetzlicher Nachteile setzt daher grundsätzlich voraus, dass der Mieter in der Berufungsinstanz einen Vollstreckungsschutzantrag nach § 712 ZPO gestellt hat. Hat der Mieter dies versäumt, kommt eine Einstellung nach § 719 Abs. 2 ZPO nur ausnahmsweise in Betracht, wenn

- dem Mieter aus besonderen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar war, einen Vollstreckungsschutzantrag zu stellen oder
- das Berufungsgericht fehlerhaft unterlassen hat, eine Abwendungsbefugnis nach § 711 ZPO anzuordnen.

► Corona-Reiseverbot

### Einstweiliger Rechtsschutz zum Aufsuchen einer Zweitwohnung

| Das VG Schleswig-Holstein hat einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, bei dem es um die Nutzung einer Zweitwohnung ging (VG Schleswig-Holstein 27.3.20, 1 B 31/20, Abruf-Nr. 215448). |

Mit dem Antrag wollten die Antragsteller festgestellt wissen, dass ihnen die Nutzung ihrer Zweitwohnung nicht gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG i. V. m. Nr. 5 der Allgemeinverfügung des Antragsgegners zur Nutzung von Nebenwohnungen und zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 23.3.20 untersagt ist.

Das VG hat einen Anordnungsgrund bejaht, allerdings einen Anordnungsanspruch für nicht begründet erachtet, weil die Antragsteller allein aus touristischen Gründen in ihre Zweitwohnung zu reisen beabsichtigten.

► WEG

### Beschluss über Sanierungsmaßnahmen

| Bei einer Beschlussanfechtungsklage wegen eines Beschlusses, der einer ordnungsmäßigen Verwaltung nicht entspricht, müssen innerhalb der Zweimonatsfrist die maßgeblichen Tatsachen ihrem wesentlichen Kern nach vorgetragen werden. Nachträglich sind nur noch Erläuterungen oder



IHR PLUS IM NETZ

mk.iww.de

Abruf-Nr. 214357

**Mieter muss  
Vollstreckungs-  
schutzantrag stellen**



IHR PLUS IM NETZ

mk.iww.de

Abruf-Nr. 215448

**Anordnungsan-  
spruch: Touristische  
Gründe reichen nicht**